

Home-Office ...

Geschäftszahlen:

BMAFJ: 2021-0.062.896

BMF: 2021-0.063.782

BMSGPK: 2021-0.063.501

Vortrag an den Ministerrat

Arbeitsinspektor im Home-Office?

Homeoffice – Maßnahmenpaket 2021

Aus Vortrag an den **Ministerrat vom 27.1.2021** lassen sich einige Punkte ableiten, die für **Unternehmer** und auch **beschäftigte Personen** im Rahmen des **Home-Office** wesentlich sein werden:

4. ArbeitnehmerInnenschutz

Die auf Homeoffice anwendbaren Teile von ASchG und ArbIG gelten unverändert. Im ArbIG ist ausdrücklich zu normieren, dass das Arbeitsinspektorat kein Betretungsrecht für private Wohnungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Homeoffice besitzt. Mangels direkter Anwend- bzw. Überprüfbarkeit soll eine Musterevaluierung von Homeoffice-Arbeitsplätzen erarbeitet werden.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind angehalten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Beginn der Ausübung von Homeoffice zu den Erfordernissen der Arbeitsplatzgestaltung zu unterweisen. Als inhaltliche Grundlage für diese Unterweisung wird von den Sozialpartnern und der Industriellenvereinigung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend eine Informationsbroschüre und ein Leitfaden entwickelt.

Arbeitsinspektor in der Wohnung oder im Haus der Dienstnehmer*Innen?

Auch diese Ankündigung ist mE eine **Klarstellung**, wobei eindeutig definiert wird, dass das **Arbeitsinspektorat die Räumlichkeiten der Dienstnehmer*Innen nicht betreten wird.**

Arbeitsplatzevaluierung?

Auch angesprochen wird die „Evaluierung“ und es werden die **Regelungen zur Arbeitsplatzevaluierung**, die sich auch ASchG (zB [§ 4 Gefahrenermittlung und Maßnahmenfestlegung](#) oder [§ 5 Dokumentation](#)) finden, auch für die **Home-Office-Arbeitsplätze** Geltung haben. Insbesondere die Regelungen zur „**Bildschirmarbeit**“ in [§ 68 ASchG](#) sowie die [BildschirmarbeitsVO](#), zB § 1 Abs 4 BS-V werden wohl zu beachten sein.

Angekündigt ist dazu eine „**Musterevaluierung**“, die sich wohl bezüglich der **Gestaltung des Arbeitsplatzes** und der **Arbeitsmittel** auf eine **Checklist**, die von den Dienstnehmer*Innen zu bestätigen sein wird, beschränken muss.

Unterweisung

Die **Mitarbeiter*Innen** sind auch zu **unterweisen**, wie der **Arbeitsplatz einzurichten** ist, und worauf zu achten ist. Auch dazu wird es eine **Informationsbroschüre** und einen **Leitfaden** geben.

Wer sich darunter nichts vorstellen kann findet zB bei der **AUVA „Merkblätter“**, die sich zB auch mit [Ergonomie am Arbeitsplatz](#) beschäftigen

dataprotect
it-recht